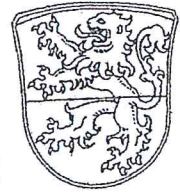


STADT *Laubach*

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

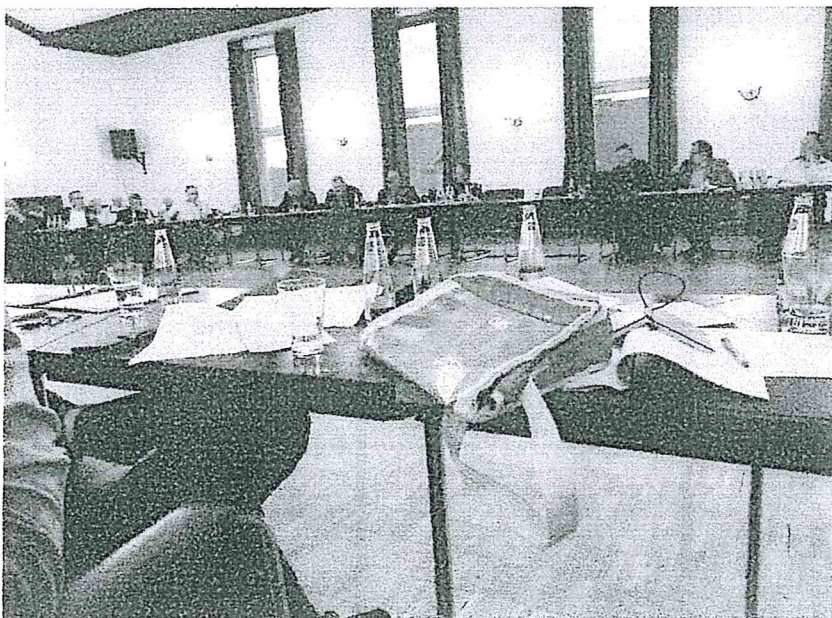


**Tischvorlage
für die Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2018**

Sachverhalt

Stadtverordneter Hartmut Roeschen hat während der letzten Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2018 das nachstehende Foto aufgenommen und dieses auf der Facebook-Seite der SPD veröffentlicht.

Hierüber wurde ich in meiner Eigenschaft als Stadtverordnetenvorsteher am 02.05.2018 offiziell in Kenntnis gesetzt.



§ 19 (2) der Geschäftsordnung (GO) der Stadtverordnetenversammlung legt fest, dass Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt sind. Andere Tonaufzeichnungen sowie **Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen** sind von der oder dem Vorsitzenden **vor Beginn der Sitzung anzukündigen**. Sie sind nur zulässig, wenn kein/e Stadtverordnete/r widerspricht.

Mit der Fotoaufnahme hat Stadtverordneter Roeschen gegen die Regelung des § 19 Absatz 2 der GO verstoßen und letztendlich auch mit der Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen verletzt.

Die Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen gegen die GO sind in § 44 geregelt.

§ 44

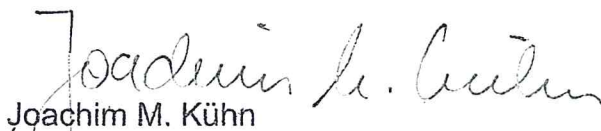
Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung (Auszug)

Die Stadtverordnetenversammlung **kann** für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 10,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

Der Ältestenrat wurde in seiner Sitzung am 28.05.2018 über den Sachverhalt informiert. Die Mitglieder des Ältestenrates haben sich darauf verständigt, die Stadtverordnetenversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

Es obliegt nun der Stadtverordnetenversammlung die Zu widerhandlung des Stadtverordneten Roeschen zu würdigen.


Joachim M. Kühn
Stadtverordnetenvorsteher

Laubach, den 14.06.2018